

HYGIENEKONZEPT und SCHUTZBESTIMMUNGEN für das Gemeindehaus der Korneliuskirche Karlsfeld

Die Regelungen entsprechen dem Stand der letzten Änderung der 15. BayIfSMV vom 18.03.2022 (BayMBI. 2022 Nr. 176). und den Vorgaben der ELKB

1. Wenn eine Gruppe sich im Gemeindehaus trifft, liegt die Umsetzung der Hygienemaßnahmen und Schutzbestimmungen in ihrer Verantwortung. Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss sich eine Person der Gemeindegruppe schriftlich bereit erklären.
2. Es ist eine Teilnehmerliste (Name und Telefonnummer) zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte auf Anforderung an zuständige Behörden zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu vernichten. Die Liste wird im Gemeindebüro aufbewahrt.
3. Personen, die aktuell positiv auf COVID-19 getestet wurden, unter Quarantäne gestellt sind oder sich generell krank fühlen (Fieber, Atemwegsprobleme, Erkältungssymptome) dürfen nicht an Treffen und Veranstaltungen in den Räumen des Gemeindehauses teilnehmen.
4. An den Gemeindehauseingängen und vor den Toiletten sind Desinfektionsspender angebracht. Gruppen, die die Räume im Untergeschoß nutzen sind angehalten, die Toiletten im Untergeschoß zu nutzen. Gruppen, die die Räume im Erdgeschoß nutzen, sind angehalten, Toiletten im Erdgeschoß zu nutzen.
5. Beim Eintreten und Verlassen des Gemeindehauses ist eine FFP2 Maske zu tragen. In den Fluren und Gängen muss eine FFP2 Maske getragen werden. In den Toilettenräumen dürfen sich maximal 2 Personen aufhalten.
6. Nach jeder Veranstaltung ist der Raum >10 Minuten zu lüften (sog. Stoßlüftung).
7. Es muss auch während eines Treffens regelmäßig gelüftet werden. Während Chorproben ist alle 20 Minuten zu lüften.
8. Die Vermietung von Gemeinderäumen und -flächen für private Veranstaltungen ist möglich.. Auf den Verkehrswegen gilt das bestehende Hygiene-Schutzkonzept. In den vermieteten Räumlichkeiten ist der Mieter für die Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen verantwortlich. Dies sollte der Mietvertrag klarstellen

Karlsfeld, 8. April 2022

Pfarrer Roman Breitwieser